Ehrenordnung (EO)

des DüsseldorferSchwimmclub 1898 e.V.
Fassung vom
Gemäß§8derSatzunghatdieordentlicheMitgliederversammlung amfolgenderEhrenordnungzugestimmt.
§ 1 ZuständigkeitfürEhrungen
(1) In Anerkennung besonderer Verdienste können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliederernanntsowie Ehrennadelnin Silberund Gold verliehenwerden.
(2) Zuständig fürdie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedernistdie Mitgliederversammlung; sie entscheidetmit 2/3 Mehrheitder abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Ernennung istdem Ehrenrat Gelegenheitzur Stellungnahme zu geben.
(3) Zuständig für die Verleihung von Ehrennadeln istder Gesamtvorstand und der Ehrenrat.

- §2- Ehrenämter
- (1) Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorsitzende des Vereins ernannt werden, diedas Amt mindestensdreiJahrebesondersverdienstvollgeführthaben.
- Zu Ehrenmitgliedernkönnen Personen ernanntwerden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Sportbesondere Verdiensteerworben haben. Ehrenmitgliedersind zu allen Vereinsveranstaltungen einschliesslich der Mitgliederversammlungen einzuladen, und siehaben die gleichen Rechtewie ordentliche Mitglieder.
 - § 3 Ehrennadeln
- (1) Die Vereinsnadelin Silber wird verliehen
 - a) bei10-jährigerMitgliedschaftim Verein,
 - b) beibesondersauszuzeichnenden sportlichen Bestleistungen
- (2) Die Vereinsnadelin Gold wird verliehen
 - a) bei 25-jähriger Mitgliedschaftim Verein,
 - b) beilangjährigerMitgliedschaftmitbesonderen Verdiensten,
 - c) bei Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (3) Die Vereinsnadelin Dia mant wird verliehen bei 50 jähriger Mitgliedschaft.

§ 4 Ehrenurkunden

Für jede Ehrung nach § 2 und § 3 wirdeine Ehrenurkunde ausgestelltdie von allen Mitgliederndes geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 5 - Aberkennung von Ehrenämternund Auszeichnungen

- (1) Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Mitglieddes Vereinsden AusschlusszurFolgehaben würde, widerrufenwerden.
- (2) Zuständig für den Widerruf in den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Mitgliederversammlung; sie entscheidet über mit ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zuständig für den Widerruf in den Fällen des § 1 Abs. 3. ist der Gesamtvorstand.
- (4) Vor jedem Widerrufgemäß Abs. 2 und 3 ist dem Ehrenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Nach Widerruf einer Ehrung oder Auszeichnung sind Ehrenurkunden und Ehrennadelnan den Vereinzurückzugeben.